



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 13a / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 31. März 2021

Amtssigniert. SID2021031170467
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 130 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 31. März 2021, mit der die Verordnung vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz geändert wird

Nr. 130 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-EPI-9/21-2021-4

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Schwaz
vom 31. März 2021, mit der die Verordnung
vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen
zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19
betreffend die Ausreise aus dem
politischen Bezirk Schwaz geändert wird

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz, GZ SZ-EPI-9/21-2021-1, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. März 2021, GZ SZ-EPI-9/21-2021-3, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 werden am Schluss der lit. j und k der Punkt jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. k folgende Bestimmung als lit. l angefügt:

„l) Personen ohne Wohnsitz in dem im § 1 umschriebenen Gebiet, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben.“

2. Im Abs. 1 des § 5 wird das Datum „1. April 2021“ durch das Datum „8. April 2021“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: iV Löderle

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 31. März 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-schwaz/>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck